

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Verkündet am 28. Oktober 1987

URTEIL

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Partner,

g e g e n

die Stadt , vertreten durch den Oberbürgermeister
in

- Beklagte und Berufungsklägerin -

w e g e n Vermessungstätigkeit der Beklagten

- 8 A 107/86 -

- 9 K 288/85 VG Neustadt -

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz
in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober
1987, an der teilgenommen haben

- Richter am Oberverwaltungsgericht als Vorsitzender
- Richterin am Oberverwaltungsgericht
- Richter am Oberverwaltungsgericht
- ehrenamtlicher Richter Bauingenieur
- ehrenamtlicher Richter Techn. Angestellter

~~Das Urteil ist nicht rechtskräftig!~~

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße vom 03. Februar 1986 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann ~~selbständig~~ durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, einzulegen. In der Beschwerdeschrift oder einem weiteren, innerhalb der Beschwerdefrist einzureichenden Schriftsatz muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil des Oberverwaltungsgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Auch ohne Zulassung kann unter den Voraussetzungen des § 133 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, Revision eingelegt werden. Die Revision ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist im Land Rheinland-Pfalz zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. Sein Wohnsitz Kl. liegt 30 km vom Gebiet der Beklagten entfernt. Er wendet sich dagegen, daß das Stadtvermessungsamt der Beklagten Gebäudeeinmessungen auch auf nicht stadteigenen Grundstücken vornimmt. Nach Meinung des Klägers sind insoweit allein die Katasterbehörden und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zuständig, so daß die Praxis der Beklagten unzulässig sei, im Baugenehmigungsverfahren den Bauherrn mitzuteilen, daß der Antrag auf Gebäudeeinmessung auch an das Stadtvermessungsamt gerichtet werden könne, und darüber hinaus Formulare zu verwenden, in denen nur das Stadtvermessungsamt als zuständige Stelle für Gebäudeeinmessungen genannt sei. Nachdem bereits der Verein der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz e.V. die Beklagte vergeblich um Änderung ihrer nach Meinung des Verbandes rechtswidrigen und seine Mitglieder schädigenden Praxis gebeten hatte, hat der Kläger am 09. September 1985 Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben mit den Anträgen,

1. die Beklagte zu verpflichten, es in Zukunft zu unterlassen, auf nicht stadteigenen Grundstücken die nach dem Landesgesetz über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung erforderlichen amtlichen (katastermäßigen) Gebäudeeinmessungen vorzunehmen,
2. die Beklagte zu verpflichten, es in Zukunft zu unterlassen, den Antragstellern im Baugenehmigungsverfahren mitzuteilen, daß die nach dem Landesgesetz über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessungen erforderliche amtliche (katastermäßige) Gebäudeeinmessung auf nicht stadteigenen Grundstücken auch vom Stadtvermessungsamt vorgenommen werden könne, vor allem es zu unterlassen, den Antragstellern im Baugenehmigungsverfahren in Antragsformularen den Hinweis zu erteilen, daß der "Antrag auf amtliche Gebäudeeinmessungen" auch an das Stadtvermessungsamt gerichtet werden könne.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03. Februar 1986, auf dessen Gründe verwiesen wird, der Klage stattgegeben.

Mit ihrer Berufung macht die Beklagte im wesentlichen geltend: Der Kläger sei nicht klagebefugt, da er durch die beanstandete Tätigkeit der Beklagten nicht in eigenen Rechten verletzt sei. Der Wohnsitz des Klägers liege so weit von K. entfernt, daß eine Konkurrenz nicht bestehe. Im übrigen sei sie gemäß § 5 c des Katastergesetzes berechtigt, in Erfüllung eigener Aufgaben Vermessungen vorzunehmen. Um ihre Planungshoheit, also eine der Stadt zustehende Aufgabe und Befugnis, ausüben zu können, sei sie auf ein vollständiges und aktuelles Kartenwerk angewiesen. Daher erfolgten die beanstandeten Gebäudeeinmessungen in Erfüllung eigener Aufgaben. Dies sei auch in 2 Erlassen des Ministeriums des Innern vom 23. September 1970 und 29. August 1979 bestätigt worden. Daraus ergebe sich im übrigen, daß die Gebühren auch für die von der Stadt durchgeführten Vermessungen von den staatlichen Katasterämtern eingezogen würden, woraus hervorgehe, daß die Beklagte aufgrund eines zwischen ihr und der staatlichen Vermessungsverwaltung bestehenden Auftragsverhältnisses für diese tätig werde.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger bittet unter Bezugnahme auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung um

Zurückweisung der Berufung.

Er weist ergänzend darauf hin, daß die zunächst von den Katasterämtern eingezogenen Gebühren für die von der Beklagten durchgeführten Vermessungen an diese weitergeleitet würden. Weiter führt er aus, daß er nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils zwei Vermessungsaufträge in der Stadt K1 erhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsvorgänge über den Schriftwechsel zwischen der Beklagten und dem Verein öffentlich bestellter Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz e.V.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung der Klage stattgegeben.

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig, für die gemäß § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, da die Beklagte die vom Kläger beanstandete Tätigkeit nach ihrem eigenen Vorbringen in Erfüllung hoheitlicher Befugnisse ausübt. Besteht der vom Kläger behauptete unzulässige Eingriff in die Chancengleichheit seiner Berufsausübung somit in einem Tätigwerden der Beklagten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, so handelt es sich bei dem im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Unterlassungsanspruch auch um einen solchen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis (vgl. BVerwG, Urteil vom 06. November 1986, NVwZ 1987, 315 f.).

Der Kläger ist auch zur Erhebung der Klage befugt, da er geltend machen kann, daß die Praxis der Beklagten, deren Unterlassung er begehrt, ihn in seinen Rechten verletzt. Zu dem durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gehört auch das Recht auf Teilnahme am freien Wettbewerb, insbesondere auf Beachtung der Chancengleichheit im Wettbewerb (vgl. BVerwGE 60, 154 ff.; BVerfGE 18, 1 ff. -12-). Dieses dem Kläger zustehende Recht auf Chancengleichheit im Wett-

bewerb kann durch die Praxis der Beklagten beeinträchtigt werden, da mit Rücksicht auf die nur geringe Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und dem Gebiet der Beklagten nicht auszuschließen ist, daß der Kläger auch auf dem Gebiet der Beklagten tätig wird und daher insoweit mit der Beklagten in Konkurrenz tritt, als diese die vom Kläger für unzulässig gehaltenen Gebäudeeinzelmessungen durchführt. Auch ist nicht auszuschließen, daß aufgrund der von der Beklagten verwendeten Formulare im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens private Bauherren davon abgehalten werden, die Gebäudeeinzelmessung von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in ihrer Umgebung, und damit auch von dem Kläger, vornehmen zu lassen.

Die somit zulässige Klage ist auch begründet. Die Praxis der Beklagten, auf nicht städteigenen Grundstücken Gebäudeeinzelmessungen vorzunehmen, dies den Antragstellern im Baugenehmigungsverfahren auch mitzuteilen und insbesondere in den entsprechenden Antragsformularen nur das Stadtvermessungsamt als Adressat eines entsprechenden Antrages anzugeben, verstößt gegen das Recht des Klägers, in seiner Berufsausübung nicht durch unzulässige, die Chancengleichheit im Wettbewerb verletzende hoheitliche Maßnahmen beeinträchtigt zu werden. Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure üben einen freien Beruf aus, sind jedoch aus Gründen des öffentlichen Wohls in der Ausübung ihres Berufs den verschiedensten Einschränkungen unterworfen (vgl. die Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Dezember 1971 -GVBl 1972, 26 f.-). Mit der Vornahme von Gebäudeeinzelmessungen auf nichtstädtischen Grundstücken beeinträchtigt die Beklagte die Wettbewerbsfähigkeit des Klägers, da sie in unzulässiger Weise Aufgaben wahrnimmt, die ihr nicht zustehen. Dies hat das Verwaltungsgericht im einzelnen mit zutreffender Begründung dargelegt, so daß zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidungsgründe im angefochtenen Urteil verwiesen wird.

Das Vorbringen der Beklagten im Berufungsverfahren rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, daß gemäß § 2 des Landesgesetzes über den Grenznachweis der Neubauten und Gebäudeeinemessungen vom 12. Mai 1953 (GVBl S. 39) in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinemessung vom 27. Juni 1973 (GVBl S. 221) die Vermessungsdienststelle der Beklagten allein die Gebäudeeinemessung auf kommunalem Grundbesitz durchführen darf. Diese eindeutige Zuständigkeitsbestimmung ist nicht durch ein anderes Gesetz zugunsten der Beklagten erweitert worden. § 108 Abs. 3 der Landesbauordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl S. 53) regelt ebenso wie § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung vom 28. November 1986 (GVBl S. 307) lediglich die Verpflichtung des Bauherren, einen Neubau einmessen zu lassen, nicht aber die Art und Weise, wie er diese Verpflichtung erfüllt, insbesondere welcher Stellen er sich dabei bedienen darf. Ebensowenig begründet § 5 des Landesgesetzes über das Liegenschaftskataster (Katastergesetz) vom 07. Dezember 1959 (GVBl S. 253) eine Zuständigkeit der Stadtvermessungsämter. In dieser Bestimmung ist nur festgelegt, welche Vermessungen in das Liegenschaftskataster aufgenommen werden dürfen. Dies können gemäß § 5 c unter bestimmten Umständen auch solche von Gemeinden sein. Wann die Gemeinden jedoch derartige Vermessungen durchführen dürfen, sagt § 5 Katastergesetz nicht, diese Bestimmung setzt vielmehr eine nach anderen Vorschriften begründete Zuständigkeit voraus. Die Beklagte kann sich schließlich nicht darauf berufen, sie führe die beanstandeten Vermessungen im Auftrag der staatlichen Katasterbehörden durch. Nach dem oben Gesagten ist die Zuständigkeit für Gebäudeeinemessungen in dem Landesgesetz vom 12. Mai 1953 sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnung abschließend geregelt, eine Ermächtigung der danach zuständigen Stellen, ihre Befugnis weiter zu übertragen, besteht nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,-- DM festgesetzt, §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 14 GKG.